

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Bern, 06.02.2019 / MR  
VL AVIG

Elektronischer Versand: [tcql-ga@seco.admin.ch](mailto:tcql-ga@seco.admin.ch)

## Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG): Anpassungen zur administrativen Entlastung Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) zu. Durch die Anpassungen wird Rechtssicherheit geschaffen und der bürokratische Aufwand für Unternehmen reduziert. Im Folgenden gehen wir kurz auf die wichtigsten Anpassungen ein:

### Zwischenbeschäftigung bei Kurz- und Schlechtwetterentschädigung

Die geltende Pflicht zur Suche und Annahme einer Zwischenbeschäftigung beim Bezug von Kurz- und Schlechtwetterentschädigung hat bei konsequenter Umsetzung grossen bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Behörden zur Folge. In der Praxis findet sie zudem bereits heute keine Anwendung mehr und die Kantone sind angewiesen, auf Sanktionen zu verzichten. Die Bestimmung ist damit faktisch toter Buchstabe. Wir begrüssen deshalb die Streichung der bestehenden Pflicht in Art. 41 und Art. 50 AVIG.

### E-Government und Informationssysteme

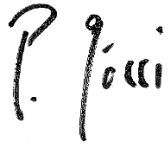
Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung (Art. 83 Abs. 1 lit. 1<sup>bis</sup> AVIG), da sie administrative Erleichterung für Unternehmen bringt. Wir befürworten zudem die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in Art. 96 AVIG, um Zugriffe auf Einwohnerregister zu ermöglichen und den Austausch von Daten zu erleichtern. Im Positionspapier «[Digitalisierung](#)» und mit diversen parlamentarischen Vorstössen fordert FDP.Die Liberalen seit langem den Ausbau des E-Governments und den Bürokratieabbau durch einen koordinierten Daten- und Informationsaustausch der staatlichen Kontrollbehörden.

### Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer

Art. 35 Abs. 2 AVIG sieht vor, dass der Bundesrat bei «erheblicher Arbeitslosigkeit» die Höchstdauer der Leistungen allgemein oder für einzelne, besonders hart betroffene Regionen oder Wirtschaftszweige verlängern kann. Diese Formulierung lässt sehr viel Spielraum offen. Optimalerweise sollten die Indikatoren so gewählt werden, dass der Bundesrat möglichst früh reagieren kann, falls sich die wirtschaftliche Lage abschwächt. Gegen eine zielgerichtete und zeitlich begrenzte Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer ist daher nichts einzuwenden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi  
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz